

Factsheet zum Workshop „Bildungszugänge von Kindern“

Ausgangslage

Laut der Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom Oktober 2016 hielten sich zum Stichtag 31. Juli 2016 insgesamt 645.731 geflüchtete Personen in den Altersgruppen von null bis 27 Jahren in Deutschland auf. Davon entfielen auf die Altersgruppe von null bis zwei Jahren 46.153, auf die Altersgruppe von drei bis fünf Jahren 55.505 und auf die Altersgruppe von sechs bis neun Jahren 68.653 Kinder. Insgesamt 93.433 Kinder entfielen auf die Altersgruppe von zehn bis 15 Jahren und 49.788 Kinder auf die Altersgruppe von 16 bis 17 Jahren (vgl. Deutscher Bundestag 2016).

Für alle Kinder in Deutschland – auch für geflüchtete Kinder – hat die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) gemäß Artikel 2 Gültigkeit. Laut Artikel 22 der UN-KRK muss ein geflüchtetes Kind „angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte“ erhalten. In den Artikeln 28 und 29 der UN-KRK ist das Recht auf Bildung garantiert.

Nach dem SGB VIII, § 24 haben Kinder ab dem ersten vollendeten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege. Im Prinzip gilt dieser Rechtsanspruch auch für alle geflüchteten Kinder ab einem Jahr. Allerdings gibt es unterschiedliche Auffassungen darüber, ob geflüchtete Kinder erst einen bestimmten Aufenthaltsstatus benötigen, damit der Rechtsanspruch wirksam wird. So kommt beispielsweise eine vom Deutschen Jugendinstitut beauftragte Rechtsexpertise zu dem Ergebnis, dass der Rechtsanspruch für geflüchtete Kinder ab dem Grenzübertritt gilt, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus bzw. ihrer Unterbringungsform.¹ Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) sowie die meisten Bundesländer vertreten allerdings die Auffassung, dass der Rechtsanspruch erst dann in Kraft tritt, wenn geflüchtete Kinder „eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 Asylverfahrensgesetz haben, die Familie die Erstaufnahmeeinrichtung verlassen hat und in der zugewiesenen Kommune in einer Anschlussunterkunft untergebracht ist.“² Da geflüchtete Familien oftmals sechs oder mehr Monate in Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht sind, gilt der Rechtsanspruch für geflüchtete Kinder auf einen Kinderbetreuungsplatz nur eingeschränkt.

Aufnahme von geflüchteten Kindern in Kindertageseinrichtungen

Bisher gibt es keine belastbaren Daten bzw. Einschätzungen darüber, wie viele Kinder mit Fluchterfahrung aktuell in Kindertageseinrichtungen bzw. im Rahmen der Kindertagespflege betreut bzw. in naher Zukunft in Kindertageseinrichtungen oder von Kindertagespflegepersonen aufgenommen werden. Laut einer nicht repräsentativen Umfrage des Deutschen Jugendinstituts unter Kita-Leitungen und Fachkräften zum Thema „Kinder mit Fluchterfahrung“, an der sich 1.766 Einrichtungen beteiligten, gab ein Drittel der

¹ Vgl. Meysen et al 2016

² BMFSFJ 2016

Einrichtungen an, geflüchtete Kinder zu betreuen. Bei diesen Kindertageseinrichtungen werden die geflüchteten Kinder fast ausschließlich in bestehende Gruppen integriert. Insgesamt 60 % der Einrichtungen, die bisher keine geflüchteten Kinder aufgenommen haben, gaben an, dass bisher bei ihnen noch kein Bedarf angemeldet worden sei. Insgesamt 9% der befragten Einrichtungen gaben allerdings an, dass sie allein aufgrund fehlender

Ressourcen bisher keine geflüchteten Kinder aufgenommen haben. Ein weiteres Ergebnis der Befragung ist, dass die meisten Einrichtungen, die geflüchtete Kinder aufnehmen, Unterstützung erhalten (neun von zehn Einrichtungen). Die meisten erhalten Unterstützung durch Dolmetscher/-innen oder Sprachmittler/-innen durch Träger, Kommunen und Bundesland. Obwohl viele Einrichtungen Unterstützung erhalten, gaben ca. 84% der Befragten an, weitere Unterstützung zu benötigen. Mehr als 50% halten weiteres Personal für nötig. Auch mangelt es oftmals an pädagogischen Konzepten für die Arbeit mit bzw. Integration von geflüchteten Kindern.³

Erfahrungsberichte zeigen zudem, dass es Fachkräften in der Kindertagesbetreuung an Informationen darüber mangelt, ob und in welcher Weise geflüchtete Kinder Traumata aufweisen. Entsprechend hoch ist der Bedarf an Fachwissen zu Traumata, Traumafolgen, kindlichen Bewältigungsmustern und traumapädagogischen Ansätzen.

Auf Bundes- und Länderebene werden mittlerweile verstärkt so genannte Brückenangebote finanziert bzw. bereitgestellt. Dies Brückenangebote, wie beispielsweise die Einrichtung von kleinen Kindergruppen, in denen geflüchtete Kinder mit ihren Eltern mehrere Stunden in der Woche frühe Spiel- und Lernerfahrungen machen können, sollen dazu beitragen, geflüchteten Eltern und Kindern, den Einstieg in Angebote der Kindertagesbetreuung zu erleichtern.

Positionen des Paritätischen

Eine frühzeitige Inanspruchnahme von Regelangeboten wie der Kindertagesbetreuung kann Kindern und Familien die Integration erleichtern, sie in ihren Sprachkompetenzen stärken und Perspektiven in Deutschland schaffen. Kultur- und migrationssensible Förderangebote in der Kindertagesbetreuung eröffnen Bildungswege sowohl für die Kinder als auch für die Eltern und ermöglichen Teilhabe. Eine entsprechende Qualifizierung der beteiligten Fachkräfte ermöglicht es, auf spezifische Unterstützungsbedarfe frühzeitig und angemessen zu reagieren. Bei allen Maßnahmen bilden die jeweils individuellen Bedarfe der Kinder und Familien den Ausgangspunkt

Aus unseren Erfahrungen leiten wir bisher folgende Handlungsempfehlungen ab:

- Um das Recht auf Bildung und die freie Entfaltung der Persönlichkeit verwirklichen zu können, muss die zügige Integration in das deutsche System der Kindertagesbetreuung (und ins Schulsystem) gewährleistet sein.

³ Vgl. Meiner-Teubner (2016)

- Kindertageseinrichtungen (und Schulen) benötigen weitergehende Unterstützung bei der Betreuung und Integration geflüchteter Kinder, wie beispielsweise zusätzliches Personal, Dolmetscher*innen und Sprachmittler*innen, spezifische Fortbildungen und Wissen um pädagogische Ansätze zur Betreuung von Gruppen mit geflüchteten Kindern.
- Kindertageseinrichtungen (und Schulen) benötigen eine Willkommens- und Anerkennungskultur, die sich durch Offenheit, Wahrnehmung von Diversität, Wertschätzung, einer diskriminierungskritischen Haltung und Partizipation auszeichnet.

Literaturhinweise und Internetquellen:

BMFSFJ (2016): Rechtliche Bedingungen. Auf der BMFSFJ Website unter:
<http://www.fruehe-chancen.de/themen/integration/rechtliche-rahmenbedingungen/>

Deutscher Bundestag, 18. Wahlperiode (2016): Drucksache 18/9778

Meiner-Teubner, Christine (2016): Flüchtlingskinder in der Warteschleife. In: DJI Impulse (2016): Ankommen nach der Flucht. Wie Kindern und Jugendlichen der Neuanfang in Deutschland gelingt. München, S.19-21.
www.dji.de/fileadmin/user_upload/bulletin/d_bull_d/...d/DJI_3_16_Web.pdf

Meysen, Thomas/Beckmann, Janina/González Méndez de Vigo, Nerea (2016): Flüchtlingskinder und ihre Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege. Rechtsexpertise. Erstellt für das Deutsche Jugendinstitut. München

UNICEF (2016): Lagebericht zur Situation der Flüchtlingskinder in Deutschland 2016.
<https://www.unicef.de/informieren/materialien/lagebericht-zur-situation-der-fluechtlingskinder-in-deutschland-2016/115166>

Autor/-innen: Jens Krabel und Susann Thiel, 20.03.2017